



Herrn  
Stefan Albers  
Eifelstraße 55  
56410 Montabaur

Präsident des  
Landgerichts

Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz  
☎ (Durchwahl) 0261/102 1518  
Telefax: 0261/102 1503

Aktenzeichen: VI A 2

Datum: 9. Dezember 2008

Antrag auf Zulassung als Rentenberater für die Sachbereiche der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach dem Rechtsberatungsgesetz  
Ihr Antrag vom 26.06.2008 und Teilrücknahme vom 09.12.2008

Sehr geehrter Herr Albers,

auf Ihren vorbezeichneten Antrag erteile ich Ihnen gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes und § 2 Abs. 1 der 1. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes über die Erlaubnis vom 27.03.2003 und 22.06.2007 hinaus zusätzlich die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater für die Sachbereiche der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Die Erlaubnis berechtigt **nicht** zur mündlichen Verhandlung in Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit vor den Sozial- und Landessozialgerichten.

Gemäß § 4 Abs. 2 der zweiten Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz erteile ich Ihnen die Weisung, neben der Berufsbezeichnung „Versicherungsberater“ auch die Berufsbezeichnung „Rentenberater für die Sachbereiche der betrieblichen Altersversorgung sowie der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung“ zu führen.

Ich bitte, auf die Erteilung der Erlaubnis durch den Vermerk „als Versicherungsberater und Rentenberater für die Sachbereiche der betrieblichen Altersversorgung sowie der gesetzli-

chen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung“ auf Briefköpfen, Drucksachen und dergleichen hinzuweisen.

Hinsichtlich des Umfangs der Ihnen erteilten Erlaubnis gelten die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen.

Die Aufnahme Ihrer Tätigkeit als Rentenberater für die Sachbereiche der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bitte ich mir anzuzeigen. Gemäß § 13 der 1. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes erlischt die Ihnen erteilte Erlaubnis, wenn Sie Ihre Tätigkeit nicht binnen **3 Monaten** nach Erlaubniserteilung aufnehmen.

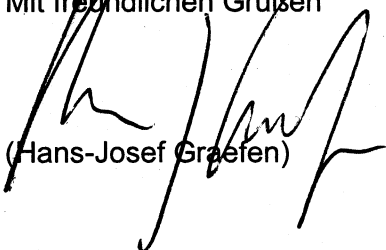
Gemäß § 2 Abs. 2 der 1. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes erteile ich Ihnen die Auflage, sich gegen die aus Ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden angemessen zu versichern und die Versicherung während der Dauer der Erlaubnis mit einer Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall in Höhe von 250.000,-€ aufrecht zu erhalten sowie mir den Abschluss der Haftpflichtversicherung bzw. die Erweiterung der bestehenden Haftpflichtversicherung binnen **3 Monaten** nachzuweisen.

Für die Erlaubniserteilung ist gemäß Nr. 300 des Gebührenverzeichnisses zur Justizverwaltungskostenordnung eine Verwaltungsgebühr von 95,-€ zu entrichten, die zusammen mit den Kosten für die öffentliche Bekanntmachung eingezogen wird.

**Die Erlaubnis erlischt gemäß § 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz, wenn nicht die Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister nach § 13 des Rechtsdienstleistungsgesetzes bei dem zuständigen Herrn Präsidenten des Landgerichts Mainz bis zum 31.12.2008 beantragt wird. Kosten für die Registrierung und ihre öffentliche Bekanntmachung werden nicht erhoben.**

**Dies gilt auch für die Erlaubnis vom 27.03.2003 und 22.06.2007.**

Mit freundlichen Grüßen



(Hans-Josef Graefen)